

Bekanntmachung

I. Grundsteuer

Der Stadtrat der **Stadt Schönebeck (Elbe)** hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 im Rahmen der Hebesatzsatzung die Hebesätze der Grundsteuern für 2012 und 2013 für die Stadt Schönebeck (Elbe) und die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies wie folgt festgesetzt:

Stadt Schönebeck (Elbe)	Grundsteuer A	290 v. H.
	Grundsteuer B	390 v. H.
Stadt Schönebeck (Elbe) Ortschaft Plötzky	Grundsteuer A	235 v.H.
	Grundsteuer B	335 v.H.
Stadt Schönebeck (Elbe) Ortschaft Pretzien	Grundsteuer A	255 v.H.
	Grundsteuer B	355 v.H.
Stadt Schönebeck (Elbe) Ortschaft Ranies	Grundsteuer A	255 v.H.
	Grundsteuer B	355 v.H.

Die Hebesatzsatzung ist im Generalanzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 08.04.2012 öffentlich bekannt gemacht worden und gilt für die Jahre 2012 und 2013. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 sind die Hebesätze unverändert geblieben. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 am 01. Juli d. J. fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.

II. Hundesteuer

Für alle diejenigen Steuerpflichtigen der Stadt Schönebeck (Elbe) **ohne** die Ortschaften Ranies, Plötzky und Pretzien, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2012 gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der aktuellen Hundesteuersatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Hundesteuersatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.06.2011, Beschluss-Nummer 0274/2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck(Elbe) am 10.07.2011, ist ab 01.01.2012 in Kraft. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen, das heißt die Steuer beträgt pro Jahr:

für den 1. Hund	46 €
für den 2. Hund	68 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	88 €

Die Hundesteuern wurden bzw. werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 20.04.2012

Stadt Schönebeck (Elbe)

– Steueramt –

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.